

Alles unter feste Regel stellen zu wollen, Usancen in Gesetze umzuwandeln, zu verlangen, daß der Verein nach Innungs-Principien die Ordnung handhabe u. s. w. Eben so das Streben, die Verhältnisse zwischen Autor und Verleger Rechtsbegriffen zu unterwerfen, die bis in die feinsten juristischen Subtilitäten übergehen u. s. w. Man will sich lieber solchen Beengungen unterziehen, als einander mit guter Laune in Billigkeit entgegenkommen. — Sonderbar, daß zu derselben Zeit, in welcher das regste Streben sich geistig frei zu machen, waltet, und Emancipation Modewort geworden ist, man sich zugleich zur ärgsten Sklaverei hindrängt, zu der unter Wort und Begriff. Sicher, daß wenn ein Gesetzcoder für den Buchhandel errungen werden könnte, auch ein Sanchez'scher Jesuiten-Katechismus nicht ausbleiben würde, woraus zu erlernen, wie man mit gutem Gewissen das Gebotene umgehen, das Zugesagte aufheben könne. — — Warten wir ab; auch dies Uebel wird übergehen, denn der gesunde Sinn unserer Voreltern, die keine geschriebenen Gesetzbücher haben wollten, um nicht den Rechtsgelehrten zu verfallen, ist noch nicht unter uns ausgestorben. — Ihnen, verehrter Freund, der Sie schon lange vom Geschäfte des Buchhandels geschieden sind, das von dieser verkehrten Richtung Gesagte mit Beispielen zu erläutern, möchte wohl ersprießlich sein, — aber — es ist bedenklich. Besser ich begehe die Unfeinheit, von mir zu sprechen.

In fast dreißigjähriger Sortiment-Geschäftsführung habe ich stets mit den Collegen in freundlichem Vernehmen gestanden; wenn Verleger Hartes zumutheten und Vorstellungen nicht fruchteten, wurde hingenommen, — aber dagegen auch wieder zugemuthet, z. B. beim Remittiren, zur Disposition stellen, Commissionslager u. s. w., und es wurde angenommen. Als wir (der selige Besser und ich) 1814 nach Auflösung unsers Handels und Verlust des Vermögens wieder in den Handel eintraten, kam man uns hilfreich entgegen. \*) Wir hatten nicht zu bereuen, nie gerechete zu haben. — Auch in meinem nun schon 20 Jahre dauernden Verlagsgeschäft habe ich noch nicht gerechete; ich lasse mir Vieles vom Sortimenthändler gefallen, erfreue mich aber aber dagegen lebhafter Förderung meines Verlags. — Vielleicht erscheint Ihnen die Aussage ungläublich, daß ich bei meinen nicht unbedeutenden Unternehmungen noch mit keinem Autor einen förmlichen Contract geschlossen habe. Ist Verständnis über Druckeinrichtung, Stärke der Auflage, Honorar u. ein-

als derjenige, der eine Zeit lang die Redaction des Börsenblattes besorgte. Man kann nicht sagen, daß jeder unserm Geschäfte Angehörige sich berufen glaubt, seine Stimme vernehmen zu lassen, aber es sind sehr oft die Unberufensten, die ihre corrupten Meinungen und Ansichten, die in der Regel keine andere Tendenz haben, als die persönliche Freiheit zu beschränken, geltend zu machen suchen. Dazu kommt leider, daß durch die Existenz dreier Buchhändler-Blätter in der That zu viel Raum vorhanden ist. Die Spalten müssen gefüllt werden und um das zu können, müssen schon so oftmals als erfolglos besprochene Thematata immer von neuem wiedergeläut werden. Das ist recht unerquicklich.

Georg Wigand.

\*) Der verstorbene Gotta, streng als Verleger, erbot sich großartig, im Frühjahr 1814 seine Forderung an uns (über 400 Thlr.) zu tilgen, wenn wir nur wieder in den Buchhandel eintreten wollten. In der Jubilate-Messe 1816 waren wir im Stande, vollständig saldiren zu können.

Fr. Perthes.

getreten, so lege ich diese Punkte, bestimmt ausgedrückt, dem Autor vor und lasse sie mir in dessen Antwort wiederholen. Manche Opfer habe ich allerdings bringen müssen, diese wären aber auch mit Contract nicht vermieden worden — und mein Nachgeben habe ich noch nicht bereut. Hat mir mein Verlag auch nicht goldne Früchte zugewendet, so doch silberne. — Solch Verfahren ist allgemein nicht als Muster aufzustellen, auch giebt es Fälle, wo Contract durchaus nothwendig wird. Ich auch will künftig immer Contracte schließen, wenn Sie, geehrter Freund, eine Contractform aufstellen können, wodurch die Autoren gezwungen werden, zur zugesagten Zeit Geistiges oder Gelehrtes von sich zu geben, mit alleiniger Ausnahme der Verhinderung durch schwere Krankheit, die von Aerzten bestätigt wird. Sie werden gestehen müssen, daß wenn Zwangsmaßregeln auf den Geist des Autors nicht angewendet werden können, jeder Contract einseitig ist zum Nachtheil des Verlegers, der zur Leistung des Materiellen gezwungen werden kann. — Schließlich: mir thut weh, daß durch das Streben nach Gesetz für Handel und Wandel immer mehr das Vertrauen von Mann zu Mann schwindet. Wohl weiß ich, daß es Menschen schlechter Gesinnung giebt, bei welchen Vorsicht anzuwenden — aber auch habe ich erfahren, daß ein Unsicherer alsbald besser wird, wenn man ihm mit Vertrauen entgegentritt. Mißtrauen erzeugt Betrug.

Ihnen gegenüber hat man Ursache leiser aufzutreten, will man von den Eigenthumsrechten der Autoren und Verleger und von deren Beziehungen zum Nachdruck sprechen. Hier sind allerdings Rechtsgrundsätze aufzustellen, so bestimmt und scharf als möglich, obwohl sie dennoch, auf concrete Fälle angewendet, nicht ausreichen werden. Bei den verschlungenen Verhältnissen der sich stets vorwärts bewegenden Literatur wird jeder Fall ein besonderer, so daß das Urtheil immer noch der subjectiven Ansicht des Richters anheim gestellt bleibt. Hierbei halte ich Handelsgerichte, mit Zuziehen von Gutachten sachkundiger Geschäftsmänner und Rechtsgelehrten, für das zweckdienlichste. \*) Was die Erörterungen über Pressfreiheit betrifft, so weit sie die Politik angehen, scheinen sie mir taubes Stroh zu dreschen. Je nachdem die Verhältnisse des Staates sind und der Gang der Ereignisse, so wird weniger oder mehr Presszwang ausgeübt werden. Einreden können nicht helfen. — \*\*) Aber, geehrter Herr Criminaldirector, vermögen Sie nicht einen Strafcoder zu Stande zu bringen für Zeitungs-Lügner und Blatt-Klatscher? Solche Blattläuse sitzen überall in großen und kleinen deutschen Orten und geben Unrath von sich, den

\*) Es wäre eine schöne Aufgabe, die sich der Börsenverein setzen könnte, vereint dahin zu wirken, daß überall Schiedsgerichte für literarische Angelegenheiten eingerichtet würden. Die Gesetzgebung reicht in solchen Fällen in der Regel nicht aus und wir sehen, daß sehr oft in dergleichen Rechtsfällen nach Gründen entschieden wird, die nicht in der Ueberzeugung sachverständiger Geschäftsmänner wurzeln.

G. W.

\*\*) Es ist recht zu bedauern, daß der hochverehrte Herr Perthes hier nicht recht mit der Sprache herausgeht. Ist er für oder gegen Pressfreiheit? Ich wünschte wohl, er hätte es gerade herausgesagt, denn — Gott sei Dank — so weit sind wir doch gekommen, daß man ohne der Demagogie beschuldigt zu werden, offen für Pressfreiheit stimmen darf, und endlich wird man auch die Stimmen zählen müssen.

G. W.